

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Fernstudium)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG in Form eines Fernstudiums. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die im Rahmen eines entsprechenden Verwaltungsabkommens über die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren oder über die Entsendung von Bibliotheksvolontärinnen und Bibliotheksvolontären von einem Vertragspartner an die Humboldt-Universität zu Berlin entsandt werden, werden vorab und abweichend von den nachfolgenden Regelungen nach Maßgabe der im jeweiligen Verwaltungsabkommen getroffenen Regelungen über den Zugang und das Verfahren der Zulassung innerhalb der jeweils insgesamt im Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Fernstudium) zur Verfügung stehenden Studienplätze ausgewählt und verringern die Anzahl der für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze entsprechend.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte, in der Regel mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung, die dem Studienziel förderlich ist. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind Arbeitszeugnisse des Arbeitsgebers, Arbeitsverträge oder andere geeignete Dokumente, aus denen die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang und zum Inhalt der Tätigkeiten hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Arbeitsverträge liegen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller selbst vor. Im Übrigen erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller die Erfahrungen gesammelt hat.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden die nach Abzug der gemäß I. vorabauszuwählenden Antragstellerinnen und Antragsteller verbleibenden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 40 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote eines berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverbessernd auswirken. Verfügt eine Bewerberin oder ein Bewerber, ggf. unter Beachtung noch ausstehender Abschlüsse gemäß ZSP-HU, über mehrere berufsqualifizierende Abschlüsse vorausgegangener Hochschulstudien, kann die Bewerberin oder der Bewerber frei wählen, welcher Abschluss bzw. noch ausstehende Abschluss für die Auswahlkriterien 1 und 2 zu berücksichtigen ist; die Wahl kann nur einheitlich getroffen werden.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. mit der abweichenden Maßgabe, dass nicht derjenige Abschluss bzw. noch ausstehende Abschluss gewählt werden muss, der zur Erfüllung der allgemeinen Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU geltend gemacht wurde.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Prägende Studienfächer des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	Bis zu 10 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Entsprechend der Zuordnung des für das Auswahlkriterium 1 geltend gemachten erworbenen bzw. noch ausstehenden Abschlusses zu den Fächergruppen und Studienbereichen nach der Fächersystematik des Statistischen Bundesamtes können bis zu 10 Auswahlpunkte berücksichtigt werden.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. mit der abweichenden Maßgabe, dass sich der Nachweis auf denjenigen Abschluss bzw. noch ausstehenden Abschluss bezieht, der bei dem Auswahlkriterium 1 geltend gemacht wird.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Frühere oder aktuelle einschlägige Berufspraxis
Gewichtung:	Bis zu 10 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Frühere oder aktuelle qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Bibliotheks- oder Informationspraxis kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Einzureichen sind Arbeitszeugnisse des Arbeitsgebers, Arbeitsverträge oder andere geeignete Dokumente, aus denen die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang und zum Inhalt der Tätigkeiten hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Arbeitsverträge liegen der Bewerberin bzw. dem

	Bewerber selbst vor. Im Übrigen erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung, an der die Bewerberin oder der Bewerber die Erfahrungen gesammelt hat.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Von der Anzahl der für den Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums ermittelten Auswahlpunkte werden die für die weiteren Auswahlkriterien erzielten Auswahlpunkte abgezogen. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das so ermittelte Ergebnis in aufsteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums

Die Anzahl der maßgeblichen Auswahlpunkte wird dadurch bestimmt, dass die Abschlussnote bzw. vorläufige Abschlussnote des für die Auswahlkriterien 1 und 2 geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums mit dem Faktor 10 multipliziert wird. Liegt eine Abschlussnote bzw. vorläufige Abschlussnote vor, die nicht den Voraussetzungen nach § 114 Absatz 5 ZSP-HU genügt, wird die Note nach den geltenden Bestimmungen in eine entsprechende Note umgerechnet. Es werden höchstens 40 Auswahlpunkte berücksichtigt.

bb. Auswahlpunkte für prägende Studienfächer des vorangegangenen Studiums

Die Zuordnung des für das Auswahlkriterium 1 geltend gemachten erworbenen bzw. noch ausstehenden Abschlusses zu den Fächergruppen und Studienbereichen nach der Fächersystematik des Statistischen Bundesamtes erfolgt in Abhängigkeit von den Inhalten des Haupt-, Kern- oder sonst dieses aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägenden Faches des vorangegangenen Studiums. Es gilt die Fächersystematik in der zum Ende der Bewerbungsfrist jeweils gültigen Fassung. Eine Summierung der hier erzielbaren Auswahlpunkte ist ausgeschlossen; es kann nur derjenige Abschluss oder ausstehende Abschluss berücksichtigt werden, der für das Auswahlkriterium 1 geltend gemacht wurde.

Kann der erste oder weitere berufsqualifizierende Abschluss dem Studienbereich 06 „Bibliothekswissenschaft, Dokumentation“ der Fächergruppe 01 „Geisteswissenschaften“ zugeordnet werden, werden 5 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Kann der erste oder weitere berufsqualifizierende Abschluss einer der nachfolgenden Fächergruppen zugeordnet werden, werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben:

- 03 „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“,
- 04 „Mathematik, Naturwissenschaften“,
- 05 „Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften“,
- 07 „Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin“ oder
- 08 „Ingenieurwissenschaften“.

Kann der Abschluss keiner der benannten Fächergruppen bzw. nicht dem benannten Studienbereich zugeordnet werden, werden keine Auswahlpunkte berücksichtigt.

cc. Auswahlpunkte für frühere oder aktuelle einschlägige Berufspraxis

Für frühere qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Bibliotheks- oder Informationspraxis im Umfang von mindestens einem Jahr mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb der letzten 10 Jahre bis zum Ende des der Bewerbung vorangegangenen Kalenderjahrs werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Hierbei ist die gesamte Berufspraxis zu berücksichtigen – im Falle von Unterbrechungen können die Zeiträume, in denen eine einschlägige Berufspraxis erworben wurde, zur Ermittlung der Anzahl entsprechender Jahre aufsummiert werden; Berufspraxis, die vor mehr als 10 Jahren erworben wurde, bleibt auch im Falle von Unterbrechungen unberücksichtigt.

Alternativ werden für aktuelle qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Bibliotheks- oder Informationspraxis in Form einer im Kalenderjahr der Bewerbung sozialversicherungsrechtlich voll versicherungspflichtigen Tätigkeit von mindestens 3 Kalendermonaten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Hilfskrafttätigkeiten im Rahmen einer studentischen oder ehrenamtlichen Tätigkeit sowie in Form von Praktika werden weder für die frühere noch für die aktuelle qualifizierte berufspraktische Erfahrung berücksichtigt. Tätigkeiten, die für die erweiterte Zugangsvoraussetzung gemäß II. bereits berücksichtigt wurden, können nicht erneut berücksichtigt werden. Es werden insgesamt höchstens 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

dd. Durchführung des Auswahlverfahrens

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch das Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft.

ENTWURF